

Satzung

Garten- und Siedlungsanlage "Falkenhöhe 1932" e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Garten- und Siedlungsanlage Falkenhöhe 1932" und den Zusatz "Eingetragener Verein" (e. V.).
2. Sitz des Vereins ist Berlin-Lichtenberg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Registriernummer 13921 eingetragen.
3. Gerichtsstand ist Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein freiwilliger und sich selbst verwaltender Zusammenschluss der Mitglieder. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 52 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, der Kleingärtnerei sowie der Pflanzen- und Tierzucht in den Gärten und auf den Gemeinschaftsflächen des Vereins.
4. Die Erreichung der gestellten Ziele soll insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt werden:
 - a) Schaffung der organisatorischen, personellen, materiellen, finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen für den langfristigen Erhalt der Garten- und Siedlungsanlage,
 - b) die Verwaltung und Bewirtschaftung der Anlagenflächen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, z. B. durch Anlage von Kleinsthabitaten oder Förderung der Imkerei,
 - c) Schaffung und Erhaltung von ökologisch wertvollen Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, besonders unter dem Aspekt, Kindern und Jugendlichen einen Bezug zur natürlichen Umwelt zu ermöglichen,
 - d) Anwendung des Pflanzenschutzes insbesondere unter Berücksichtigung nichtchemischer Maßnahmen und sachkundige Anleitung durch eine gezielte Gartenfachberatung für Vereinsmitglieder und Interessierte,
 - e) Durchführung von Veranstaltungen zu Themen der Umweltbildung, der ökologisch-gärtnerischen Betätigung sowie der Pflanzen- und Tierzucht für Vereinsmitglieder und Interessierte,
 - f) fachliche Beratung der Nutzer (Klein-/Erholungsgärtner/Kleinsiedler) bei der Umsetzung umweltrelevanter ökologischer Maßnahmen in Bezug zu den Gebäuden (Lauben, Schuppen, Wohnhäuser, Ställe etc.), Gärten und Vereinsflächen.

5. Der Verein arbeitet eng mit den zuständigen kommunalen und anderen Stellen, z. B. regionalen Naturschutzvereinen, zur weiteren Ausgestaltung der Garten- und Siedlungsanlage zusammen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung des Vereins schriftlich anerkennt und nicht Mitglied eines anderen Gartenvereins ist.
 - a) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
 - b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühr wirksam.
 - c) Die Mitgliedschaft verbindet sich nicht mit dem Anspruch auf die Übernahme und Nutzung einer Parzelle.
 - d) Die Mitgliedschaft kann nur persönlich wahrgenommen werden.
 - e) Der Ausschluss aus dem Verein ist zu begründen und nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Ein Neuantrag kann nach einem Jahr gestellt werden.
 - f) Nutzer/Eigentümer von Parzellen/Grundstücken, die nicht Mitglied im Verein sind, können nicht in den Vorstand jedoch in die Kommissionen gewählt werden, sofern ein anderer Nutzer/Eigentümer ihrer Parzelle/ihrer Grundstücks bereits Mitglied des Vereins ist.
2. Bürger, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben das Recht der Mitglieder, sind jedoch nicht in den Vorstand wählbar. Sie sind von dem Jahresbeitrag des Vereins befreit.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

1. sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und alle vereinseigenen Einrichtungen unter Beachtung festgelegter Ordnungen zu nutzen,
2. auf Mitgliederversammlungen seine Interessen wahrzunehmen und über die Tätigkeit der Organe des Vereins mit zu entscheiden. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils einen Sitz und eine Stimme. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Schriftliche Anträge sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen, mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen zur Zulassung der Zustimmung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Satzung des Vereins sowie etwaige Vereinbarungen mit dem Vorstand, den Gartennutzungsvertrag bzw. den Unterpachtvertrag inklusive der Gartenordnung einzuhalten sowie nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins

- gärtnerisch zu betätigen;
- b) die Ziele des Vereins zu fördern;
 - c) Beiträge, Zahlungen und Umlagen entsprechend den Festlegungen der Mitgliederversammlung in den festgesetzten Fristen, in voller Höhe zu entrichten;
 - d) das Vereinseigentum zu schonen und die Gemeinschaftseinrichtungen zu pflegen;
 - e) die auf den Mitgliederversammlungen bestätigten Beschlüsse zu befolgen;
 - f) Wege, Zäune, Hecken, Bebauung sowie Grundstücke insgesamt und der Verkehrssicherungspflicht gemäß, in Ordnung zu halten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod des Mitglieds.

2. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Vorstand mit einer dreimonatigen Frist zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres zu erklären. In Ausnahmefällen kann im beiderseitigen Einvernehmen der Austritt sofort erfolgen, sofern alle Verpflichtungen des ausscheidenden Mitglieds gegenüber dem Verein erfüllt sind.
3. Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 - a) bei bewiesenen groben und/oder wiederholten schuldhaften Verstößen gegen die Satzung oder gegen Mitgliederbeschlüsse bzw. bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) wenn im Geschäftsjahr trotz erfolgter schriftlicher Mahnungen den Zahlungsverpflichtungen unbegründet-nicht nachgekommen wird,
 - c) bei unzulässiger Übertragung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Gartens auf Dritte.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Betroffene ist bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Bei unbegründetem Fernbleiben wird in Abwesenheit beraten. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft an den Verein. Finanzielle und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Eine Rückzahlung von Spenden ist ausgeschlossen. Zuviel gezahlte Beiträge sind dem ausscheidenden Mitglied auszuführen. Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.

2. Von allen Organen des Vereins werden Beschlüsse in offener Abstimmung mit

einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung und im Gesetz nicht andere Mehrheiten festgelegt sind. Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit. Die Beschlüsse der Organe des Vereins sind zu protokollieren und jeweils vom Vorsitzenden des Organs bzw. dem/der Versammlungsleitenden der Mitgliederversammlung und dem/der Schriftführenden zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder durch Aushang in allen Schaukästen des Vereins mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Ist die Mitgliederversammlung entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen beschlussfähig, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt offen, es sei denn, dass auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung erfolgen soll. Bei Wahlen wird adäquat verfahren.
6. Erhält bei der Wahl kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, erfolgt eine Stichwahl der beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
7. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen, Vertreter übergeordneter Verbände oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht und dürfen bei den Abstimmungen nicht anwesend sein.
8. Jede Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführenden zu unterzeichnen.
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Wahl möglicher Delegierter zu Versammlungen übergeordneter Verbände,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.m.,
 - e) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, Teilauflösungen oder Auflösung sowie über alle Grundsatzfragen,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - j) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern, mindestens einem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertretenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
2. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Seine Mitglieder können aus zwingenden persönlichen Gründen durch die Mitgliederversammlung in Ehren entlassen werden. Bei bewiesener grober Pflichtverletzung kann eine Abwahl erfolgen. Wenn während der Wahlperiode Vorstandsmitglieder ausscheiden, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für diese Positionen statt. Die erneute Wahl dieser Positionen des Vorstandes erfolgt ebenfalls zur regulären Neuwahl des Gesamtvorstandes. Eine vorgezogene Neuwahl ist durchzuführen, wenn durch Ausscheiden von mehreren Vorstandsmitgliedern der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft diese ein und sichert die Arbeitsfähigkeit von Kommissionen und Beauftragten des Vereins.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied bzw. der/dem stellvertr. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf (mindestens einmal im Monat) zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden noch mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch aufzunehmen. Jeder Beschluss ist von der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Die Schatzmeister verwalten die Vereinskasse und führen Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
7. Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufwendungen angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
8. Für die Verwaltungsführung kann der Vorstand einen Vertreter im Sinne des § 30 BGB berufen.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied zu kooptieren. Dieses kooptierte Mitglied ist nicht berechtigt, den Verein im Rechtsverkehr zu vertreten.

§ 10 Kassenprüfer

1. Mindestens zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wenn während der Wahlperiode ein Kassenprüfer ausscheidet, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine vorgezogene Neuwahl statt.
2. Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben jederzeit das Recht und die Pflicht, Vereinskassen, Kontostand und Buchführung zu kontrollieren.

3. Über die jährliche Prüfung haben die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung zu berichten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 11 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie etwaige die Verpflichtungen aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Sammlungen, Stiftungen und Spenden für gemeinnützige Zwecke.
2. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich insgesamt bis zum fünffachen des Mitgliedsbeitrages betragen.
3. Ausgleichszahlungen von nicht geleisteter Gemeinschaftsarbeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Im Ausnahmefall kann der Vorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds eine Ratenzahlung, der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Zahlungen entscheiden.

§ 12 Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie Mitgliedern und Vorstand, die sich aus der Satzung oder dem Nutzungsvertrag, dem Unterpachtvertrag sowie sonstigen Vereinbarungen ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in der Schlichtungskommission zu führen.
2. Die Schlichtungskommission besteht aus mind. 2 Mitgliedern und wird auf einer Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wenn während der Wahlperiode ein Kommissionsmitglied ausscheidet, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine vorgezogene Neuwahl statt.
3. Die Schlichtungskommission arbeitet unabhängig. Sie kann durch den Vorstand als auch durch jedes Mitglied angerufen werden.
4. Bei der Erarbeitung ihres Votums kann sich die Schlichtungskommission auf sachkompetente Personen stützen.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch Mitgliederversammlungen beschlossen werden, wenn dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Änderungen zustimmen.

§14 Haftung, Geschäftsjahr

1. Der Verein haftet Dritten gegenüber mit seinem Vereinsvermögen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Der Verein kann nur durch einen Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Er bedarf der dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.12.2017 neu gefasst.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft.
3. Die derzeitig gewählten Organe bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt.